



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 15. Januar 2025

GR Nr. 2025/8

Entsorgung + Recycling Zürich, Kreislaufwirtschaft, Pilotprojekt Reparaturförderung, neue einmalige Ausgaben, Abschreibung eines Postulats

1. Zweck der Vorlage

Mit vorliegendem Beschluss werden dem Gemeinderat neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 846 000.– für das drei Jahre dauernde Pilotprojekt «Reparaturförderung» beantragt. Diese Massnahmen wurden bereits mit der Antwort auf die schriftliche Anfrage zur Einführung von sogenannten Repair-Coupons angekündigt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 794/2022).

Des Weiteren wird das Postulat GR Nr. 2024/413 von Martin Bürki, Flurin Capaul und Marita Verballi (alle FDP) betreffend Verzicht auf die Abschaffung der kostenlosen Entsorgungscoupons bis zu einem praktikablen Ersatzangebot mit dezentralen Entsorgungsstellen zur Abschreibung beantragt.

2. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 4 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) ergreift die zuständige Dienstabteilung zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen. Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft, und sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen. Mit STRB Nr. 99/2022 beschloss der Stadtrat die Einführung der Umweltstrategie. Anschliessend verabschiedete der Stadtrat mit STRB Nr. 1729/2022 die Teilstrategie «Circular Zürich». Damit schafft die Stadt ein gemeinsames Verständnis und bekennt sich öffentlich zu einer Vision sowie zu Zielen für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. In der konkreten Umsetzung bilden übergeordnete Vorgaben sowohl auf EU- als auch auf Bundes- und Kantonebene wie Ökodesign-Richtlinien, Preisgestaltungsmodelle oder Mindestanforderungen bezüglich Haltbarkeit oder Reparierbarkeit von Produkten den regulativen Rahmen. «Circular Zürich» zielt darauf ab, dass die Stadtverwaltung, die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Bevölkerung gemeinsam die Kreislaufwirtschaft umsetzen und Ressourcen intelligent nutzen, bewusst konsumieren und die Umweltbelastung reduzieren. Die Stadtverwaltung setzt dabei aktiv Schwerpunkte bei Themen, die im kommunalen Einflussbereich liegen und gleichzeitig am meisten Wirkung versprechen.

Das Netto-Null-Ziel 2040 verlangt bis zum Jahr 2040 die Reduktion der indirekten Treibhausgasemissionen der Stadt um 30 Prozent gegenüber 1990 (vgl. Art. 152 Abs. 2 Gemeindeordnung, GO, AS 101.100). Einen Beitrag zu diesem Ziel leistet die Abkehr vom gängigen linearen Wirtschaftsmodell hin zur Kreislaufwirtschaft. Kreislaufwirtschaft reduziert den Ressourcenverbrauch und die Treibhausgasemissionen. Sie umfasst den gesamten Produktlebenszyklus von Design und Produktion über Vertrieb und Nutzung bis zur Entsorgung.



2/7

Um die Klimaziele der Stadt zu erreichen, ist die Verminderung von Abfällen durch Wiederaufbereiten, Reparieren, Wiederverwenden und Teilen notwendig. Neben der Schliessung von Produktkreisläufen trägt auch die Schliessung von Stoffkreisläufen durch mehr Recycling zur Zielerreichung bei. Die Recyclingquote der städtischen Abfallbewirtschaftung soll von heute 44 auf 53 Prozent bis im Jahr 2035 gesteigert werden. Gesamthaft soll bis 2035 die Kehrichtmenge durch Vermeidung und Verminderung von 145 auf 110 kg pro Person und Jahr sinken.

Für die Reduktion der indirekten Emissionen ist Reparatur ein wichtiger Pfeiler mit einem grossen ökologischen Potenzial zur Abfallverminderung. Das Reparieren und das Wiederaufbereiten von langlebigen Konsumgütern sind in der Teilstrategie «Circular Zürich» als Massnahmen definiert.

Für eine Vielzahl von langlebigen Konsumgütern wie z. B. Elektronikgeräte, Textilien und Möbel lohnt sich eine Reparatur aufgrund der geringen preislichen Differenz zwischen Entsorgung einschliesslich Neuanschaffung und Reparatur nur selten. Neben den mit einer Reparatur verbundenen Kosten verhindert oftmals der organisatorische Aufwand wie z. B. das Finden einer geeigneten Werkstatt die Entscheidung, einen defekten Gegenstand reparieren zu lassen. Im Rahmen einer Testreihe wurden auf einer Website drei verschiedene Lösungsmethoden erstellt und an der relevanten Zielgruppe erprobt. Von den drei geprüften Varianten erwies sich eine Reparaturplattform, die den passenden Betrieb für den spezifischen Schadensfall in einer filterbaren Stadtkarte anzeigt, als beste Möglichkeit, die Hürden einer Reparatursentscheidung zu reduzieren. Keine der gegenwärtig verfügbaren Reparaturplattformen bietet diese Funktionalität gemäss Recherche von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) an. Aus diesen Erkenntnissen resultiert die Idee vom Aufbau einer Reparaturplattform mit den genannten Funktionalitäten.

Für die Projektierung des Vorhabens bewilligte der Direktor ERZ am 18. Januar 2024 neue einmalige Ausgaben von Fr. 109 338.– einschliesslich Reserve.

3. Vorhaben

Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Umdenken nötig: hin zu weniger, aber qualitativ hochwertigen, nachhaltigen und langlebigen Produkten. Reparaturen sind dabei ein wichtiger Bestandteil. Laut der Zusammenfassung einer Studie aus Grossbritannien können pro Reparatur durchschnittlich 24 kg CO₂-Äquivalente eingespart werden (Privett, Stephen: Summary findings of research into UK Repair Cafés impact on reducing greenhouse gas (GHG) emissions (2019); https://repaircafe.org/wp-content/uploads/2020/04/Summary_impact_of_UK_Repair_Cafes_on_CO2_emissions.pdf (Stand: 20. Dezember 2023)). Mit der geplanten Reparaturförderung werden voraussichtlich rund 40 000 Reparaturen (siehe Kapitel 3.2) finanziell unterstützt. 40 000 Reparaturen können die CO₂-Belastung somit um rund 960 t CO₂-Äquivalente reduzieren.

Mit dem geplanten Vorhaben soll der Zugang zur Reparatur vereinfacht und Reparatur als Alternative zu einem Neukauf aufgezeigt werden. Zudem soll das lokale Reparaturgewerbe gestärkt und belebt werden. Gemäss Recherchen von ERZ kommen aktuell rund 50 Reparatur-Annahmestellen auf Stadtzürcher Gebiet in Betracht, um von der geplanten Reparaturförderung zu profitieren (siehe Kapitel 3.3); Beispiele für Reparaturbetriebe sind Sattler-, Schuster- und Schneiderwerkstätten sowie Smartphone-Kliniken und Elektro-Grosshändler.



3.1 Pilotprojekt

Bei vorliegendem Vorhaben handelt es sich um ein dreijähriges Pilotprojekt. Im Rahmen dessen soll die Nachfrage nach Reparaturen in der Stadt untersucht werden. Dieses Vorhaben soll eine Datengrundlage für die Entscheidung einer definitiven Einführung einer Reparaturförderung in der Stadt liefern. Das Pilotprojekt konzentriert sich zu Beginn auf die Warengruppen Elektro- und Elektronikgeräte sowie Textilien und Schuhe. Falls möglich, soll nach Anlaufen des Pilotprojekts mindestens eine weitere Warengruppe, beispielsweise Möbel, hinzugefügt werden. Die Pilotphase dient u. a. dazu herauszufinden, welche Warengruppen bei der Bevölkerung Interesse erzeugen, und bei einer allfälligen Einführung berücksichtigt werden sollten. Je nach Nachfrage der einzelnen Warengruppen können während der Pilotphase einzelne Gegenstände, beispielsweise Mobiltelefone, ausgeschlossen werden.

Das Pilotprojekt Reparaturförderung gliedert sich in drei Teilprojekte.

- Teilprojekt **Reparaturbonus** (siehe Kapitel 3.2):

Reparaturen sollen mit Reparaturboni finanziell gefördert werden. Der Reparaturbonus soll in Form eines jährlich auszuschöpfenden Budgets bestehen, aus dem jeder Stadtzürcher und jede Stadtzürcherin maximal einmal im Kalenderjahr einen Beitrag für eine Reparatur beziehen kann. Die Boni werden in der Reihenfolge der eingegangenen Anfragen ausgegeben.

- Teilprojekt **Reparaturplattform** (siehe Kapitel 3.3):

Auf der Website der Reparaturplattform sollen einfach und übersichtlich passende Angebote von Reparaturbetrieben gefunden sowie das Einlösen des Reparaturbonus abgewickelt werden. Das Teilprojekt umfasst die Erstellung der Informations- und Abwicklungsplattform.

- Teilprojekt **Kommunikationsmassnahmen** (siehe Kapitel 3.4):

Eine begleitende Kommunikationskampagne soll die Reparatur als sinnvolle und einfach zugängliche Alternative zum Neukauf positionieren und auf das neue Angebot des Reparaturbonus und der Reparaturplattform aufmerksam machen.

3.2 Reparaturbonus

Der Reparaturbonus ist ein finanzieller Beitrag zu einer Reparatur, der über Steuergelder finanziert wird (siehe Kapitel 5). Angelehnt an die Rücklaufquote des Entsorgungscoupons, die rund 10 bis 15 Prozent der Haushalte beträgt, ist für die rund 212 000 Haushalte der Stadt von einer ähnlichen Nutzungsziffer eines Reparaturbonus auszugehen, sodass schätzungsweise rund 26 500 Haushalte jährlich einen Reparaturbonus einlösen wollen. Für die Berechnung des Reparaturbonus werden jedoch lediglich die Hälfte der bezugswilligen Haushalte berücksichtigt, also 13 250 Haushalte. Diese Anzahl ist voraussichtlich ausreichend, um belastbare Ergebnisse für eine allfällige dauerhafte Einführung abzuleiten und damit dem Pilotcharakter des Vorhabens gerecht zu werden. Eine Reparatur bei der Warengruppe (Klein-) Elektrogeräte kostet meist zwischen Fr. 150.– und Fr. 300.–. Um einen spürbaren Beitrag zu einer Reparatur zu leisten, werden 50 Prozent der Reparaturkosten übernommen, maximal Fr. 100.– pro Person. Um den Reparaturbonus zu beziehen, muss ein Nachweis über den



4/7

Wohnsitz in der Stadt erbracht werden. Im Rahmen des Pilotprojekts soll erprobt werden, wie dieser erbracht werden kann, beispielsweise mittels einer Rechnung mit Rechnungsadresse in der Stadt, einer Wohnsitzbestätigung oder – sofern technisch möglich – ein Bezug über eine städtische Website wie z. B. «Mein Konto». Im Rahmen des Pilotprojekts sind die Warengruppen Elektro- und Elektronikgeräte sowie Textilien und Schuhe für einen Reparaturbonus berechtigt. Ausnahmen hierzu bilden Elektro- und Hybridvelos, Geräte mit nicht erneuerbaren Energiequellen wie Diesel, Benzin usw., stromproduzierende Geräte und Leuchtmittel. Ebenso ausgenommen von der Förderung sind im Rahmen des Pilotprojekts – nicht abschliessend – Wartungs- und Serviceleistungen, Garantieverlängerungen sowie Förderungen von Neukauf.

Bei einem durchschnittlichen Reparaturbeitrag von Fr. 75.– und einer voraussichtlichen Nutzung von jährlich 13 250 Haushalten (vereinfachte Annahme eine beziehende Person pro Haushalt) (rund 6 Prozent der Stadtzürcher Haushalte) ergeben sich Kosten von Fr. 2 981 250.– für die Dauer des dreijährigen Pilotprojekts.

3.3 Reparaturplattform

Die Reparaturplattform soll eine Website werden, über die die Stadtzürcherinnen und Stadtzürcher geeignete Reparaturbetriebe finden sowie die Reparaturbetriebe den Reparaturbonus abwickeln können. Auf der Reparaturplattform können Informationen zum Gegenstand und Schadensfall sowie der Wohnort bzw. Postleitzahl eingegeben und der Suchradius festgelegt werden. Daraufhin werden sämtliche Reparaturbetriebe mit Kontaktangaben bzw. Abgabemöglichkeiten für den spezifischen Schadensfall im definierten Radius angezeigt.

Damit die Anwendung nicht zu kompliziert wird und für die Unternehmen kein zu grosser Aufwand entsteht, können die Nutzerinnen und Nutzer auf der Reparaturplattform ihren persönlichen Reparaturbonus generieren, den sie benötigen, um den Förderbeitrag zu erhalten. Durch das Generieren eines Bonus (einschliesslich einmaligem Code) wird ein Betrag von Fr. 100.– für einen Monat reserviert. Nach dieser Frist verfällt der Bonus, und der Betrag wird wieder freigegeben. Nachdem die Nutzerinnen und Nutzer den defekten Gegenstand zum Reparaturbetrieb gebracht sowie dem Kostenvoranschlag zugestimmt haben und die Reparatur durchgeführt wurde, erfolgt bei der Abholung des reparierten Gegenstands die Zahlung abzüglich des Förderbeitrags der Stadt. Dabei kann der Reparaturbetrieb auf der Website die Gültigkeit des Bonus überprüfen und muss den Wohnsitznachweis prüfen. Nach der Zahlung erfasst der Reparaturbetrieb mittels Rechnung, Zahlungsnachweis, Beschrieb und Code die Reparatur und lädt sie in die Datenbank der Reparaturplattform. Die eingelösten Reparaturboni werden dem verfügbaren Budget belastet. Einmal monatlich übermittelt jeder Reparaturbetrieb sämtliche Reparaturen des letzten Monats an ERZ. Darauf basierend überweist ERZ monatlich den Betrag an die mittels Open-House-Verträgen angeschlossenen Reparaturdienstleistenden. Ein Open-House-Vertrag ermöglicht jedem interessierten Unternehmen, das die vorgegebenen Abschlusskriterien erfüllt, einen Vertragsabschluss. Es ist somit ein nicht-exklusiver Vertrag mit einer uneingeschränkten Anzahl an Vertragspartnerinnen und -partnern. Die Möglichkeit Open-House-Verträge abzuschliessen, wird über einschlägige branchenrelevante Websites bekanntgegeben. ERZ wird mit einem Qualitätssicherungssystem prüfen, ob die Reparaturbetriebe die geforderten Standards einhalten, um danach mit den Qualifizierten einen Vertrag zu schliessen.



5/7

Gestützt auf Richtofferten ist für die Umsetzung der Reparaturplattform mit Ausgaben von rund Fr. 275 000.– zu rechnen.

3.4 Kommunikationsmassnahmen

Die Einführung des Pilotprojekts soll durch eine Multi-Channel-Kampagne begleitet werden, die in Zusammenarbeit mit einer externen Agentur erarbeitet und durchgeführt werden soll. Gestützt auf Erfahrungswerte aus früheren Jahren ist für die Kommunikationskampagne mit Ausgaben von Fr. 140 530.– zu rechnen.

4. Ausgaben

Wiederkehrende Ausgaben für das zeitlich beschränkte Erproben eines Projekts (Pilotphase) werden zusammengezählt und als einmalige Ausgaben bewilligt. Die Dauer der Pilotphase ist beschränkt auf drei Jahre (vgl. Art. 37b Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Finanzhaushaltreglement; FHR, AS 611.111).

Für das dreijährige Pilotprojekt «Reparaturförderung» fallen voraussichtlich folgende neue einmalige Ausgaben an.

Kapitel		Fr. inkl. MWST
	Projektierungskredit inkl. Reserve (bereits bewilligt mit Ausgabenbewilligung Direktor ERZ am 18. Januar 2024)	109 338
3.2	Reparaturbonus	2 981 250
3.3	Reparaturplattform	275 000
3.4	Kommunikationsmassnahmen	140 530
	Zwischentotal inkl. Projektierung	3 506 118
	Reserve rund 10 %	339 882
	Neue einmalige Ausgaben*	3 846 000

*Preisstand: November 2024 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 FHR ist eine ausreichende Reserve vorzusehen, die vorliegend rund zehn Prozent beträgt.

Jährlich fallen diese Folgekosten an:

	Fr. exkl. WST
Kapitalfolgekosten Reparaturplattform Kapitel 3.3 gerundet Fr. 255 000.–	
Verzinsung 1,5 %*	4 000
Abschreibungen (Abschreibungsdauer Informatik-Software (selbsterstellte Software) 3 Jahre)**	85 000
Betriebliche Folgekosten (Wartung der Software)	10 000
Indirekte Folgekosten	0
Folgeerträge	0
Total	99 000

* Zinssatz für Schulden bei der Finanzverwaltung gemäss STRB Nr. 892/2024

** Vgl. Position Nr. B3 *Informatik-Software (selbsterstellte Software)* Anhang 2 Kapitel 4.1 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11)

5. Finanzierung des Vorhabens

Gemäss Art. 7 Abs. 6 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach Art. 7 Abs. 6^{bis} USG umfasst die Entsorgung von Abfällen



6/7

ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Dafür darf die Stadt Gebühren erheben und diese zur Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einsetzen (Art. 32a USG i. V. m. § 35 Abs. 1 und 37 Abs. 2 Abfallgesetz, AbfG, LS 712.1).

Bei den beschädigten und/oder defekten Gegenständen, die im Rahmen des Pilotprojekts repariert werden sollen, handelt es sich nicht um Abfall i. S. v. Art. 7 Abs. 6 USG. Einerseits ist bei den Nutzerinnen und Nutzern kein Entledigungswille der Gegenstände vorhanden (subjektiver Abfallbegriff), andererseits sind keine öffentlichen Interessen für eine Entsorgung i. S. v. Art. 7 Abs. 6 USG ersichtlich (objektiver Abfallbegriff). Folglich dürfen die Kosten der Reparaturförderung nicht über die Abfallgebühr finanziert werden. Die Finanzierung erfolgt über den mit STRB Nr. 2876/2024 errichteten, steuerfinanzierten Buchungskreis 3552 Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (allgemein).

6. Weiteres Vorgehen während und nach dem Pilotprojekt

Die Pilotphase soll drei Jahre dauern mit voraussichtlichem Beginn Anfang 2026. Von Beginn an werden Daten betreffend die Nutzung, wie beispielsweise die Anzahl und Art der zu reparierenden Gegenstände, erhoben. Sie werden ausgewertet und beeinflussen massgeblich die Gestaltung eines allfälligen, definitiven Konzepts. Mögliche Handlungsfelder für eine tatsächliche Einführung betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- die grundsätzliche Weiterführung des Vorhabens aufgrund einer positiven Beurteilung;
- das Generieren bzw. Zustellen der Boni und die Überprüfung der Bezugsberechtigungen;
- den Bezug der Boni nach dem Prinzip «Wer zuerst bestellt, bekommt zuerst» sowie die Höhe der jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- die Ausweitung auf zusätzliche Warengruppen mit entsprechendem Einbezug von weiteren Dienstleistungsanbietenden und die Ausweitung auf zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Garantieverlängerungen.

Diese sowie allfällige weitere Handlungsfelder werden sofern möglich nach Abschluss des ersten Pilotjahrs definiert und wiederum dem Gemeinderat vorgelegt, sodass nach dem dritten Pilotjahr, falls erwünscht, das Vorhaben möglichst nahtlos weitergeführt werden könnte.

7. Abschreibung eines Postulats

Mit der Einführung der Reparaturförderung wird die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2024/413 von Martin Bürki, Flurin Capaul und Marita Verbali (alle FDP) betreffend Verzicht auf die Abschaffung der kostenlosen Entsorgungs-Coupons bis zu einem praktikablen Ersatzangebot mit dezentralen Entsorgungsstellen beantragt. Die Reparaturförderung stellt für die Bevölkerung einen praktischen Ersatz durch die zusätzliche Unterstützung zur Verminderung von Abfall dar. Im Gegensatz zu den Entsorgungs-Coupons setzt die Reparaturförderung die zielgerichteten Anreize gemäss den Klimaschutzzielen der Stadt.



7/7

8. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2025 vorgemerkt und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 eingestellt.

Gestützt auf Art. 59 lit. a GO entscheidet der Gemeinderat über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 000 000.– bis 20 000 000.– Franken für einen bestimmten Zweck. Für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse ist abschliessend ebenfalls der Gemeinderat zuständig (Art. 57 lit. d i. V. m. Art. 37 lit. i und k GO).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für das Pilotprojekt Reparaturförderung werden für die Dauer von drei Jahren neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 846 000.– bewilligt (Preisstand: November 2024 gemäss Zürcher Index der Konsumentenpreise).**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Der Stadtrat kann das Pilotprojekt auf höchstens fünf Jahre verlängern.**
- 3. Das Postulat GR Nr. 2024/413 von Martin Bürki, Flurin Capaul und Marita Verbali (alle FDP) betreffend Verzicht auf die Abschaffung der kostenlosen Entsorgungscoupons bis zu einem praktikablen Ersatzangebot mit dezentralen Entsorgungsstellen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter